

Prof. Dr. Rolf Jox

Gliederung zur Veranstaltung

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“
im Rahmen Fachveranstaltung des Dithmarscher Betreuungsvereins e.V. und der
Betreuungsstelle des Kreises Dithmarschen am 6.9.2018 in Heide

1. Begrüßung
2. Rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten – überhaupt möglich oder in jedem Fall zwingend einzurichten?
3. Eignung des rechtlichen Betreuers für Abhängigkeitserkrankte – Berücksichtigung des Willens der Betreuten – Haftung des Betreuers?
4. Zusammenarbeit von rechtlichen Betreuern und Suchthilfestellen – eine lösbare Aufgabe?
5. Fazit und Ausblick

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

2. Rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten – überhaupt möglich oder in jedem Fall zwingend einzurichten?

1. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung:

§ 1896 BGB

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

...

2. Entscheidend:

1. Liegt eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor?
2. Können die Angelegenheiten des Betroffenen ganz oder teilweise nicht besorgt werden?

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

2. Rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten – überhaupt möglich oder in jedem Fall zwingend einzurichten?

Zu 1.:

Eine psychische Krankheit liegt vor, wenn Störungen des Denkens, des Erlebens, des Fühlens, der Wahrnehmung, der Erinnerung, des Bewusstseins, der Aufmerksamkeit des Wollens sowie des Verhaltens mit teilweise erheblichen persönlichen und sozialen Auswirkungen für die Betroffenen (Kompetenzverlust) vorliegen, die eine (Kranken-)Behandlung erfordern und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Vgl. Schwarzer in: Schwarzer, Wolfgang, Medizinische Grundlagen für soziale Berufe, Borgmann, Dortmund 2011, S. 213, zur Krankheit allgemein: z.B. BSG, Urteil vom 11.5.2017 – B 3 KR 30/15 R, Rn. 22).

Aber: Alkohol- und Drogenabhängigkeit als solche wird von der Rechtsprechung nicht als psychische Krankheit bzw. geistige oder seelische Behinderung angesehen: Es müsse hinzukommen, „dass die Alkohol- und Rauschgiftsucht entweder im ursächlichen Zusammenhang mit einer geistigen Behinderung steht oder ein darauf zurückzuführender Zustand im psychischen Bereich eingetreten ist, der die Annahme einer psychischen Krankheit rechtfertigt („das Ausmaß eines geistigen Gebrechens erreicht hat““ (So Schwab in: Münchener Kommentar zum BGB, C.H. Beck, 7. Auflage, München 2017, § 1896 Rn. 11 m.w.N.).

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

2. Rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten – überhaupt möglich oder in jedem Fall zwingend einzurichten?

Zu 2.:

§ 1896 Abs. 2 BGB

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, ... , oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Beispiele für Aufgabenkreise:

Vermögenssorge

Vertretung in Behördenangelegenheiten

Gesundheitsvorsorge, ärztliche Heilbehandlung

Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

3. Eignung des rechtlichen Betreuers für Abhängigkeitserkrankte – Berücksichtigung des Willens der Betreuten – Haftung des Betreuers?

1. Eignung des rechtlichen Betreuers für Abhängigkeitserkrankte

§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

D.h. ein Betreuer für Abhängigkeitserkrankte

- sollte fachlich kompetent sein in Bezug auf die ihm übertragenen Aufgabenkreise,
- sollte die nötigen Kenntnisse über die jeweilige (Abhängigkeits-)Erkrankung des Betreuten haben und
- sollte persönliche Kompetenzen für den Umgang mit Abhängigkeitserkrankungen aufweisen.

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

3. Eignung des rechtlichen Betreuers für Abhängigkeitserkrankte – Berücksichtigung des Willens der Betreuten – Haftung des Betreuers?

1. Berücksichtigung des Willens des Betreuten

§ 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

3. Eignung des rechtlichen Betreuers für Abhängigkeitserkrankte – Berücksichtigung des Willens der Betreuten – Haftung des Betreuers?

2. Berücksichtigung des Willens des Betreuten

D.h.:

- Grundsätzlich hat der Wille des Betreuten ein ganz erhebliches Gewicht, im „Normalfall“ Vorrang – Selbstbestimmungsrecht des Betreuten: Art. 2 Abs. 1 GG.
- (Vgl. **§ 1896 Abs. 1a BGB**:
(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.)
- Andererseits ist der Betreuer verpflichtet, die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.
- Der Betreuer muss – wenn er denn die Vertretung des Betreuten im konkreten Fall zu übernehmen hat – unter Berücksichtigung der in § 1901 Abs. 2 bis 4 BGB genannten Kriterien eine rechtmäßige Entscheidung treffen.

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

3. Eignung des rechtlichen Betreuers für Abhängigkeitserkrankte – Berücksichtigung des Willens der Betreuten – Haftung des Betreuers?

3. Haftung des Betreuers

§ 1908i Abs. 1 BGB i.V.m. § 1833 Abs. 1 BGB Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

D.h.:

- Voraussetzung für die Haftung des Betreuers ist eine Pflichtverletzung, ein Verschulden sowie ein Schaden.
- Hat der Betreuer seine Aufgabe rechtmäßig (gerechtfertigt) erfüllt (d.h. ohne Pflichtverletzung), scheidet eine Haftung des Betreuers aus.
- Zudem existiert keine Haftung des Betreuers ohne Verschulden („Gefährdungshaftung“).

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

4. Zusammenarbeit von rechtlichen Betreuern und Suchthilfestellen – eine lösbare Aufgabe?

Dilemma:

Suchthilfeeinrichtungen bieten entsprechend ihren Konzepten zahlreiche Hilfen für Abhängigkeitserkrankte an,

versus

Rechtliche Betreuer sind verpflichtet, die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht, d.h. ggf. entsprechende Hilfen zu organisieren.

Beobachtungen:

- Suchthilfeeinrichtungen beklagen oft: “der rechtliche Betreuer tue nichts, lasse sich überhaupt nicht sehen.”
- Rechtliche Betreuer verweisen auf die Konzepte der Suchthilfeeinrichtungen, “wonach die Aufgabe, sozialrechtliche Anträge auf Kostenübernahme für Suchttherapien von dort erledigt würden.”
- ...

Prof. Dr. Rolf Jox

“Die rechtliche Betreuung von Abhängigkeitserkrankten - Juristische Aspekte“

5. Fazit und Ausblick

1. Abhängigkeitserkrankte erhalten nicht automatisch einen rechtlichen Betreuer. Dieser wird nur bestimmt, wenn die Voraussetzungen des § 1896 BGB vorliegen.
2. Zum rechtlichen Betreuer wird nur bestimmt, wer über die nötige Eignung verfügt. Hier ist die Tatsache, dass Betroffene Abhängigkeitserkrankte sind, besonders zu berücksichtigen.
3. Der Wille des Betreuten ist – mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 2 Abs.1 GG – immer zu berücksichtigen. Muss der rechtliche Betreuer tätig werden, hat er das Wohl des Betreuten zu beachten.
4. Das Zusammenwirken von Suchthilfeeinrichtungen und rechtlichen Betreuern gelingt, wenn die jeweiligen Aufgaben präzise geklärt und abgegrenzt werden.
5. Es bleibt die Hoffnung, dass alle Akteure, die Abhängigkeitserkrankten zur Seite stehen, mit dazu beitragen, dass ihnen die notwendige Hilfe und Unterstützung gewährt wird.

Prof. Dr. Rolf Jox

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Wörthstraße 10
D-50668 Köln
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159
Fax: 0049 (0) 221-7757-180
E-Mail: r.jox@katho-nrw.de